

## **Informationen des Standesamts der Stadt Wernau (Neckar) zum Kirchenaustritt - Kirchensteuer**

Jede Person hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auszutreten.

Kirchenaustritte müssen persönlich beim Standesamt des Wohnsitzes oder bei einem Notar zur Niederschrift erklärt werden. Der Notar leitet diese Niederschrift zur Bearbeitung an das zuständige Standesamt weiter, die Erklärung wird erst mit Eingang beim Standesamt wirksam.

### **■ ZUSTÄNDIGKEIT:**

Zuständig für die Beurkundung ist der Austrittserklärung ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Kinder unter 14 Jahren erklären die personensorgeberechtigten Eltern den Austritt. Für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Kinder über 14 Jahre erklären ihren Kirchenaustritt selbst. Der Kirchenaustritt wird sofort mit der Abgabe der Erklärung wirksam, die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats.

### **■ ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:**

- gültigen Personalausweis oder Reisepass
- wenn Sie verheiratet sind oder verheiratet waren, einen Nachweis der Eheschließung (z.B. Stammbuch, Eheurkunde oder Eheschließungsdaten)
- wenn Kinder beteiligt sind und diese unter Ihrer alleinigen elterlichen Sorge stehen, den Nachweis des Alleinsorgerechts

### **■ WICHTIGER HINWEIS**

Die Änderung der Lohnsteuerkarte nach Kirchenaustritt wird nur vom Finanzamt Esslingen, Entengrabenstraße 11, 73728 Esslingen am Neckar, vorgenommen. Bei Verheirateten werden die Lohnsteuerkarten beider Ehegatten benötigt, wenn diese verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören.

### **■ FINANZAMT:**

Das Finanzamt erhält die Information über Ihren Kirchenaustritt direkt über das Meldeamt. Ihr Arbeitgeber wird wiederum vom Finanzamt informiert. Selbstständige legen die Austrittsbescheinigung ihrem Steuerberater vor.



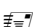
### **■ ABLAUF:**

Wer aus der Kirche austreten möchte, weist sich bei dem zuständigen Standesamt aus und erklärt den Austritt durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung (diese wird vom Standesamt erstellt). Danach erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihren Austritt. Diese Bescheinigung sollten Sie gut aufbewahren, denn manchmal ist nach Jahren der Beweis des Kirchenaustritts nochmals zu erbringen.

Das Standesamt teilt den Kirchenaustritt der zuständigen Meldebehörde, der Religionsgemeinschaft, dem Geburtsstandesamt und dem Heiratsstandesamt mit.

**■ KONTAKTDATEN:**

Standesamt Wernau  
Kirchheimer Straße 68-70  
(Rathaus, EG, Zimmer 033)

 07153-9345-360  
 07153-9345-365  
 standesamt@wernau.de

**■ ÖFFNUNGSZEITEN:**

Mo-Fr:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo, Mi und Do	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**■ RECHTSGRUNDLAGEN:**

§ 1 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg (KiStG) (Besteuerungsrecht)

§ 26 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg (KiStG) (Austritt aus einer Religionsgemeinschaft)

§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (Entscheidung des Kindes über sein religiöses Bekenntnis)